

**Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie,
Mobilität, Innovation und Technologie**

Per Mail an:
v2@bmk.gv.at

cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Handelsverband Österreich
Austrian Retail Association
Alser Straße 45
1080 Wien
office@handelsverband.at

Ing. Mag. Rainer Will
T +43 (1) 406 22 36 75
E rainer.will@handelsverband.at

Wien, 09. Juni 2021

Geschäftszahl: 2021-0.301.743

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert wird (AWG-Novelle Kreislaufwirtschaftspaket)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Handelsverband als freie Interessensvertretung der österreichischen Handelsunternehmen gibt zu o.g. Begutachtungsentwurf folgende Stellungnahme ab:

Zu § 14b – Mehrweg-Quoten im Lebensmitteleinzelhandel:

Vorweg möchten wir unterstreichen, dass der Lebensmitteleinzelhandel sich seiner Verantwortung gegenüber Gesellschaft und Umwelt bewusst ist und diese Rolle sehr ernst nimmt. Es sollte jedoch der Letztvertreiber weiterhin frei darüber entscheiden dürfen, welche Getränke in welchen Gebinden er den Konsumenten anbietet. Die Lebensmitteleinzelhändler werden ansonsten unverhältnismäßig in ihrer Berufsausübung beschränkt. Die bestehenden freiwilligen Angebote sind vor allem aktiv kundengetrieben. Damit ist sichergestellt, dass der Konsument die angebotenen Produkte auch aktiv nachfragt und erwirbt. In der Folge erhöht sich dadurch auch die reale Mehrwegquote. Von einer verpflichtenden Mehrwegquote sollte deshalb Abstand genommen werden, insbesondere da es ökologisch und verkehrspolitisch nicht sinnvoll ist, Gebinde über große Distanzen in Europa hin- und her zu schicken.

Trotz unserer klar ablehnenden Haltung wollen wir auf die Details der geplanten Mehrweg-Quote eingehen:

Allgemeine rechtliche Anmerkungen

Der Begutachtungsentwurf sieht im Zusammenhang mit der "Ausrichtung der Abfallwirtschaft" explizit eine Förderung der Abfallvermeidung in Form der Erhöhung des Anteils von Mehrwegverpackungen vor (vgl § 1 Abs 2a Z 4 AWG-Novelle). Das Ziel der Abfallvermeidung durch eine Erhöhung des Anteils an Mehrwegverpackungen steht damit nicht mehr unter dem Vorbehalt der ökologischen Zweckmäßigkeit iSd § 1 Abs 2a Z 1 AWG 2002, sondern wird zum Selbstzweck erhoben. Das ist im Hinblick auf den übergeordneten Zielkatalog des § 1 Abs 1 AWG 2002, der offenkundig vom Gedanken des Umweltschutzes und der Nachhaltigkeit getragen ist, kritisch zu sehen.

Auch unionsrechtlich ist diese undifferenzierte Zielbestimmung problematisch, weil sowohl die AbfallrahmenRL (Art 4) als auch die VerpackungsRL (Art 5) für jede abfallbezogene Maßnahme die ökologische Zweckmäßigkeit (Umweltschutz) voraussetzen. Es wäre uE ausreichend, die Erhöhung des Mehrweganteils als eine von vielen möglichen Maßnahmen der Abfallvermeidung zu definieren (so ohnehin geschehen in § 9 AWG-Novelle). Wir schlagen daher vor, den in § 1 Abs 2a Z 4 AWG-Novelle (Zielkatalog) enthaltenen Verweis auf "die Erhöhung des Anteils von wiederverwendbaren Verpackungen" zu streichen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass Mehrweg bedingungslos und damit auch in Fällen gefördert wird, in denen Mehrweg aus ökologischer Sicht keinen Sinn macht (z.B. in entlegenen ländlichen Regionen).

Das geplante Mehrwegsystem des § 14b Abs 1 greift zweifellos in das verfassungsrechtlich geschützte Grundrecht auf Erwerbsfreiheit ein. Die Letztvertreiber sollen nicht mehr frei darüber entscheiden dürfen, welche Getränke in welchen Gebinden sie den Konsumenten anbieten. An die Stelle des freien Marktes soll eine "amtlich verordnete" Quotenregelung zugunsten bestimmter Waren treten. Dadurch werden die Unternehmen im Lebensmittelhandel in ihrer Berufsausübung beschränkt.

Eine Beschränkung der Erwerbsfreiheit ist verfassungsrechtlich nur zulässig, wenn sie (i) durch das öffentliche Interesse geboten, (ii) zur Zielerreichung geeignet, (iii) adäquat und (iv) auch sonst sachlich zu rechtfertigen sind (vgl jüngst VfGH 03.03.2021, G 207/2019 mwN).

Das geplante Mehrwegsystem soll gemäß der Gesetzesmaterialien dem Ziel der Abfallvermeidung dienen (Seite 13). Dieses Ziel ist in § 1 Abs 2 AWG 2002 (idgF) bereits gesetzlich verankert und soll im Rahmen der AWG-Novelle weiter verstärkt werden. Das Bestreben nach Abfallvermeidung ist unbestritten ein Ziel, das im öffentlichen Interesse liegt. Zweifelhaft ist aber, ob die Einführung eines Mehrwegsystems in der derzeit vorgesehenen Form zur Erreichung dieses Ziels geeignet ist:

Sowohl die Einschränkung auf Letztvertreiber als auch die Beschränkung auf den Lebensmitteleinzelhandel wirft nämlich die Frage auf, ob damit die Abfallvermeidungsziele (im Allgemeinen und gemäß Anhang 1a AWG-Novelle) erreicht werden können. Ausschlaggebend dafür ist, dass eine gesetzliche Angebotsquote, die nur einen Teil aller Absatzstellen umfasst, nicht mit hinreichender Sicherheit zu einer Änderung des Letztverbraucherverhaltens im Sinne eines vermehrten Ankaufs von Getränken in Mehrwegverpackungen führt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Konsumenten in hohem Maße weiterhin Produkte in Einwegverpackungen kaufen und bloß auf Händler

ausweichen, die von der Quotenverpflichtung nicht erfasst werden. Um das zu illustrieren: Wenn Bier in Dosen im Supermarkt nicht mehr erhältlich ist, werden die Dosen statt dessen z.B. eben im Baumarkt, in Tankstellen, in Cash & Carry-Betrieben oder gar bei Online Anbietern eingekauft. Die daraus vorhersehbar resultierende Zielverfehlung der Maßnahme lässt die geplante Regelung verfassungswidrig erscheinen.

Insbesondere Gesetze, die (verwaltungs)strafrechtlich sanktioniert sind, müssen inhaltlich ausreichend bestimmt sein. Der Normadressat muss eindeutig erkennen können, welche Verpflichtungen ihn treffen. Das ist bei manchen Formulierungen im Begutachtungsentwurf nicht der Fall. Beispiel:

Der Letztvertreiber hat in jeder Verkaufsstelle zB für Bier mindestens 60% der insgesamt von ihm angebotenen Artikel im jeweiligen Sortiment in Mehrweg-Getränkeverpackungen anzubieten. Hier ist unklar, ob sich die Wortfolge "insgesamt von ihm angebotenen Artikel im jeweiligen Sortiment" auf die vom Letztvertreiber in seinen Verkaufsstellen gesamthaft angebotenen Artikel bezieht oder auf die konkrete einzelne Verkaufsstelle (siehe dazu auch Absatz zur Quotenberechnung).

Verstoß gegen die Warenverkehrsfreiheit

Der EuGH hatte sich schon mehrfach mit der Frage zu befassen, inwieweit gesetzliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten, die im Interesse des Umweltschutzes bestimmte Pfand- und Rücknahmepflichten für Getränkeverpackungen vorsahen, mit dem Verbot von mengenmäßigen Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung nach Art 34 AEUV vereinbart bzw gemäß Art 36 AEUV von diesem Verbot ausgenommen sind.

Eine einschlägige Entscheidung betraf die deutsche Verpackungsverordnung. Der Ursprungstext dieser Verordnung enthielt eine Mehrwegquotenregelung. Für den Fall, dass in zwei aufeinanderfolgenden Jahren der Anteil der in Mehrwegverpackungen abgefüllten Getränke für Bier, Mineralwasser, Erfrischungsgetränke, Fruchtsäfte und Wein unter 72% sinkt, sollten die Hersteller und Vertreiber verpflichtet sein, für die Dauer von zumindest sechs Monaten individuelle Rücknahmesysteme einzurichten. Die Nutzung kollektiver Sammel- und Verwertungssysteme wäre in dieser Zeitspanne (bis der gesetzlich geforderte Mehrweganteil wieder erreicht wurde) untersagt gewesen.

Der EuGH erkannte in seinem Urteil, dass eine solche Regelung (auch wenn sie formal unterschiedslos für im Inland und im Ausland abgefüllte Getränke gilt) in Deutschland abgefüllte Getränke faktisch nicht in gleicher Weise wie Getränke aus anderen Mitgliedstaaten betrifft. Tatsache war nämlich, dass die Hersteller von Getränken aus anderen Mitgliedstaaten erheblich mehr Plastikeinwegverpackungen verwendeten als die deutschen Hersteller. Die Einwegquote ausländischer Hersteller von Mineralwasser lag damals bei ca 71%, während inländische Hersteller zu etwa 90% Mehrwegverpackungen einsetzten. Unter diesen Voraussetzungen ging von der Verpackungsverordnung erheblicher Druck auf ausländische Erzeuger aus, die Gestaltung ihrer Gebinde an die spezifischen Erfordernisse des deutschen Markts anzupassen. Damit war die Regelung geeignet, Einfuhren zu behindern, und somit als Maßnahme gleicher Wirkung wie eine mengenmäßige Beschränkung iSv Art 34 AEUV (damals noch Art 28 EG) zu qualifizieren.

Eine Rechtfertigung durch zwingende Erfordernisse des Umweltschutzes verneinte der Gerichtshof. Die deutsche Regelung sei zwar geeignet, das Ziel der Abfallvermeidung zu fördern. Sie entsprach aber nicht dem Gebot der Verhältnismäßigkeit, weil die geplanten Maßnahmen über das Erforderliche hinausgingen. Konkret beanstandete der EuGH, dass die geplante Regelung den Herstellern keine hinreichende Planungssicherheit verschaffte.

Die Überlegungen aus der erläuterten Entscheidung treffen uE auch auf § 14b Abs 1 des AWG-Entwurfs zu. Um die von § 14b Abs 1 AWG-Entwurf geforderten Quoten zu erfüllen, müssten die Lebensmitteleinzelhändler in hohem Maße ausländische Produkte zugunsten von inländischer Ware auslisten, was – gemessen an den Grundfreiheiten des europäischen Binnenmarktes – einem protektionistischen Effekt gleichkommt, oder die ausländischen Abfüller müssten die für Österreich bestimmten Waren in andere Gebinde abfüllen, was (weil diese Maßnahme nur für den Vertrieb in Österreich notwendig ist) wirtschaftlich einer Importabgabe gleichkommt. § 14b Abs 1 AWG-Entwurf dürfte unter unionsrechtlichen Aspekten daher nur Gesetz werden, wenn die Regelung aus Gründen des Umweltschutzes iSv Art 36 AEUV gerechtfertigt ist.

Letzteres ist in erster Linie eine Frage der Verhältnismäßigkeit. Ebenso wie nach österreichischem Verfassungsrecht muss der Gesetzgeber jedes Mittel wählen, mit dem er am wenigsten in die geschützte Grundfreiheit (hier: in den freien Warenverkehr) eingreift. Das ist aus den in Abschnitt 3.2 geschilderten Gründen aber nicht der Fall. Es ist nicht ersichtlich, warum das BMK meint, seine Umweltziele besser zu erreichen, wenn er den Importeuren verbietet, das Ziel der Abfallvermeidung (i) durch Einweg-Pfandverpackungen oder durch (ii) die Nutzung kollektiver Sammel- und Verwertungssysteme mit einer hohen Quote der stofflichen Wiederverwertung, jeweils alternativ zu (iii) Mehrwegsystemen, umzusetzen. Erneut – wie schon bei den Überlegungen zur Verfassungsmäßigkeit der geplanten Neuregelung – ist es vor allem der unnötige Eingriff in die Wahlfreiheit der Normunterworfenen zwischen mehreren Möglichkeiten zur Zielerreichung, die § 14b Abs 1 AWG-Novelle mit Rechtswidrigkeit belastet.

Zur Ausnahme von Verkaufsstellen unter 400 m²

Nur wenn der Letztvertreiber ausschließlich Verkaufsstellen mit einer Verkaufsfläche von weniger als 400 m² betreibt, ist er von der Verpflichtung zur Einhaltung der Mehrwegquote ausgenommen. Betreibt er auch nur eine einzige Verkaufsstelle, die über 400 m² hat, ist er verpflichtet, in sämtlichen Verkaufsstellen die Mehrwegquote zu erfüllen (also auch in jenen, die unter 400 m² haben). Diese Regelung ist unsachlich und verstößt damit gegen den verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz.

Aus operativer Sicht ist zudem zu beachten, dass auch für große filialisierte Lebensmitteleinzelhändler, die einzelne Filialen mit einer Verkaufsfläche <400m² haben, die Fläche zur Aufstellung eines Automaten zur Rücknahme von MW-Gebinden sowie die entsprechende Fläche zur Zwischenlagerung bis zur Abholung des Materials gar nicht oder nur mit massiven Eingriffen in den laufenden Betrieb und in die Angebotspalette schaffbar wäre.

Zur Höhe der Mehrwegquote

Die angestrebten Quoten sind bis 2024 unmöglich zu erreichen. Die Erreichbarkeit der Quote ist stark von der Warenverfügbarkeit abhängig. Zur Erreichung der Quoten gibt es zu wenig potentielle Lieferanten, besonders im Bereich der Milch gibt es im Moment nur einen potentiellen, österreichischen Lieferanten. Auch im Bereich der alkoholfreien Getränke ist derzeit nur eine kleine Lieferantenbasis mit aktuell nicht ausreichenden Kapazitäten gegeben. Zahlreiche Abfüller in ganz Österreich verfügen über keine oder keine ausreichenden Abfüllmöglichkeiten in Mehrweg und müssen erst Anlagen bauen bzw. Flaschenpools aufbauen und in eine entsprechende Rücknahmelogistik (Sortierungslösungen, Waschstraßen, etc.) investieren. Die Planung, Genehmigung und der Bau von neuen Abfüllanlagen ist innerhalb von 2 Jahren jedoch unmöglich.

Nicht nur die Abfüller auch alle Lebensmitteleinzelhändler, insbesondere die Diskonter, stehen vor der Aufgabe, innerhalb kürzester Zeit alle Filialen mit Mehrwegpfandsystemen auszustatten bzw. auszubauen, sowie die damit verbundene Logistik und die Lager dementsprechend umzustrukturen und umzubauen zu müssen.

Es braucht daher dringend längere Übergangsfristen. Ungeachtet dessen, erachten wir es als den richtigen Weg, mit einer niedrigeren Quote zu beginnen und eine schrittweise Erhöhung vorzusehen, um allen Stakeholdern die Möglichkeit zur Schaffung der notwendigen Infrastruktur zu bieten.

Zu den Auswirkungen auf Kleinstlieferanten

Die Angebotsquote wird mittelfristig zur Folge haben, dass Kleinst-Lieferanten (Startups, KMUs) ausgelistet werden müssen, da ansonsten die Quoten nicht erreicht werden können. Nur große Unternehmen können sich ausreichend große Abfüllanlagen leisten. Besonders bei Milch werden einige kleine Molkereien keine MW-Abfüllanlagen errichten können. Aber auch für kleine Bierbrauer gibt es derzeit keine Möglichkeiten bei größeren Vertriebsgebieten in Mehrweg abzufüllen. Die eigene Logistik reicht dafür nicht aus. Das schränkt Kleinst-Lieferanten in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung ein.

Es kann nicht im Interesse der Politik sein, dass ein Wettbewerbsnachteil für regionale Kleinproduzenten geschaffen wird und sich die Angebotsvielfalt für die Kundinnen und Kunden reduziert. Da kleinere (Eigenmarken-)Lieferanten die Umstellung auf Mehrweg aufgrund der Investitionen nicht durchführen können, wird es teilweise zu mono- oder oligopolistischen Marktverhältnissen kommen.

Die Einführung einer „Normflasche“ bei gewissen Kategorien sollte angedacht werden. Diese ist auch vor dem Hintergrund der benötigten Mengen in einem Flaschenpool zu berücksichtigen, nicht zuletzt kommt eine Normflasche auch der Umwelt zugute.

Zur Definition von „Milch“ und „alkoholfreien Erfrischungsgetränken“

Die Kategorie „Milch“ sollte klarer definiert werden. Im Sinne einer praxistauglichen Umsetzung sollte konkretisiert werden, dass nur die **frische, gekühlte Milch bei der Quotenberechnung mitberücksichtigt** wird. Eine Quotenerreichung würde sonst verunmöglicht werden:

Es gibt für H-Milch und Milch-Mischgetränke derzeit keine MW-Anbieter. „Milch-Alternativen“ wie Sojadrinks dürfen ohnehin nicht als „Milch“ bezeichnet werden und können daher bereits wörtlich nicht unter die Verordnung fallen.

Unklar ist auch, wer entscheidet oder beurteilt, was unter "alkoholfreien Erfrischungsgetränke" iSd § 14b Abs 1 lit d zu verstehen ist. Die Regelung ist demonstrativ ("zB") und gewährt einen relativ großen Interpretationsspielraum. Es ist für den Letztvertreiber in Anbetracht des Wortlauts der Bestimmung nicht hinreichend erkennbar, mit welchen Produkten er seine Quotenverpflichtung gesichert erfüllen und damit Verwaltungsstrafen vermeiden kann.

Zur Quotenberechnung:

Lebensmittelhändler gestalten das Sortiment anhand der Konsumentennachfrage, deshalb ist prinzipiell jeder Eingriff in die freie Konsumentenwahl kritisch zu sehen. Die Nachfrage nach Mehrweg ist in Österreich sehr unterschiedlich, beispielsweise ist diese in Ballungszentren aufgrund der unpraktikablen Bedingungen (Anreise mit Öffis, kaum jemand möchte bspw. schwere Bierkisten schleppen) geringer als in ländlichen Regionen. Trotz begleitender Marketingaktivitäten ist der Umsatz im Mehrwegsegment bei einigen Marktteilnehmern sehr überschaubar geblieben. Es zeigt sich eindeutig, dass der Kunde, nur weil das Angebot besteht, nicht unbedingt vom Einweggebinde Abstand nimmt. Es ist umweltpolitisch nicht sinnvoll, Mehrweg in die Regale zu stellen, wenn die Kunden trotzdem zum Einweggebinde greifen und somit letztlich einzig die Verderbquoten nach oben eskalieren. Zudem werden sich bei einer ähnlich gleichbleibenden Nachfrage nach Einweggebinden die Lieferintervalle von diesen zwangsmäßig erhöhen, da in den Lägern oftmals kein zusätzlicher Platz mehr vorhanden ist. Das führt wiederum zu einem erhöhten CO2-Ausstoß.

Um der Nachfrage zielgenau und damit umweltschonend nachkommen zu können, wäre es daher wichtig, dass die Berechnung keinesfalls auf Einzelstandorte heruntergebrochen wird, sondern mit Durchschnittswerten gerechnet wird. Dies insbesondere auch im Hinblick darauf, dass Mehrweg-Abfüller oftmals in ökologisch sinnvoller Weise nur sehr kleine Lieferradien haben und nicht in allen Bundesländern derartige Abfüller ansässig sind. Nur durch eine Quotenberechnung mit Durchschnittswerten lassen sich regionale Unterschiede ausgleichen.

Zum Nachweis und zur Veröffentlichung:

Die gemäß § 14b Abs 4 AWG-Novelle vorzulegenden Nachweise über die angebotenen Getränkeartikel und die Masse der jährlich in Verkehr gesetzten Einweg- und Mehrweg-Getränke bilden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse. Ein sachlicher Grund zur Veröffentlichung dieser Daten durch die

Koordinierungsstelle ist nicht ersichtlich. Unklar ist zudem, was im veröffentlichten Bericht der Koordinierungsstelle enthalten sein soll. Eine allfällige Veröffentlichung der Daten muss jedenfalls in konsolidierter Form für den Lebensmitteleinzelhandel erfolgen und darf aus wettbewerbsrechtlichen Gründen nicht von jedem einzelnen Unternehmen ausgewiesen werden.

Sollte dieser Bericht dazu führen, dass einzelne Letztvertreiber, die ihre Verpflichtung allenfalls nicht einhalten, "angeprangert" werden könnten, wäre die Regelung im Lichte der VfGH-Judikatur zu den gesetzlichen Veröffentlichungspflichten der KommAustria und der Judikatur zu den sogenannten "Warnmeldungen" der FMA verfassungswidrig.

Die Umsetzung und das Erstellen der Nachweise müssen effizient und mit möglichst geringem Aufwand umgesetzt werden. Im Entwurf wird angeführt, dass die Erfassung neben den angebotenen Getränkeartikel (Einweg/Mehrweg) auch die dementsprechenden Massen enthalten soll. Da in der Novelle gesetzlichen Angebotsquoten von Artikeln festgelegt werden, besteht keine sichtliche Notwendigkeit im Erfassen der dahinterliegenden Massen.

Es ist unklar, wie mit unterjährigen Ein- und Auslistungen umzugehen ist. Es sollte ausdrücklich festgehalten werden, dass ausschließlich das dauerhaft gelistete Sortiment erfasst und somit In/Out-Aktionen und saisonale Artikel nicht berücksichtigt werden müssen. Ein detailliertes Monitoring jeder einzelnen Filiale ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. Es ist nicht zumutbar, die jeweiligen Getränkeartikel für jeden Standort aufzuschlüsseln und die Quoten zu berechnen. Zu bevorzugen ist eine Quotenberechnung mit Durchschnittswerten (siehe oben).

Zwischen Supermärkte und Diskonter bestehen organisatorische Unterschiede hinsichtlich der Definition von „Artikeln“. Bei Diskontern werden verschiedene Sorten eines Artikels nicht als eigener Artikel, sondern mittels eines Generalbegriffs im System erfasst (laktosefreie Milch und Milch = „Milch“). Bei Supermärkten hingegen werden verschiedene Sorten eines Artikels im Regelfall als einzelne Artikel gezählt. Es sollte diesbezüglich eine klare Regelung getroffen werden, die keine der beiden Systeme benachteiligt.

Zur Investitionssicherheit:

Planungs- und Rechtssicherheit ist für die Lebensmitteleinzelhändler essenziell. Es bedarf einer gesamthaften Entscheidung und nicht einer Entscheidung auf Raten, wenn es um die Themen Mehrwegquote/Einwegpfand geht.

Der Aufbau von Mehrweg-Systemen braucht Platz. Wenn diese Umbauten gemacht werden, braucht es Investitionssicherheit – ein neuerlicher Umbau für ein später möglicherweise doch umzusetzendes Einweg-Pfandsystem ist auszuschließen, da sowohl Art, Positionierung und Rückführungsprozesse der beiden Systeme gänzlich verschieden sind. Unternehmen brauchen langfristige Sicherheit!

Im Gesetz fehlen Angaben zum finanziellen Ausgleich. Die Investitionen, die durch die Pflichtmaßnahmen getätigt werden müssen, müssen vollständig ausgeglichen werden. Förderungen, die

nur einen Bruchteil der zu tätigen Investitionen ausgleichen – wie im Österreichischen Aufbau- und Resilienzplan 2020–2026 vorgesehen – sind inakzeptabel.

Zu § 13g Z4 - Definition Primärverpflichtete von Verpackungen – Eigenimporteur

Es sollte klargestellt werden, dass Eigenimporteure nicht nur hinsichtlich der „Verpackungen von Waren oder Gütern“, sondern auch hinsichtlich „Verpackungen“, die keine Waren oder Güter enthalten, als Eigenimporteure gelten. In den Erläuterungen zu § 13g werden sowohl „Verpackungen“ als auch „verpackte Waren“ für den Eigengebrauch erwähnt.

Die Klarstellung ist wichtig, da es für Eigenimporteure weiterhin möglich sein wird, die bei ihnen anfallenden Verpackungen selbst einem Recycling bzw. einer Verwertung zuzuführen (Ausnahme von der Lizenzierungspflicht).

Derzeitiger Wortlaut im AWG:

„Eigenimporteure mit Sitz oder Niederlassung im örtlichen Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes hinsichtlich der Verpackungen von Waren oder Gütern, die für den Betrieb des eigenen Unternehmens aus dem Ausland erworben werden und die im Unternehmen als Abfall anfallen“

Textvorschlag neu:

*„Eigenimporteure mit Sitz oder Niederlassung im örtlichen Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes hinsichtlich **der Verpackungen und** der Verpackungen von Waren oder Gütern, die für den Betrieb des eigenen Unternehmens aus dem Ausland erworben werden und die im Unternehmen als Abfall anfallen,...“*

Zu § 13q - Kennzeichnungspflicht

Hinsichtlich der in § 13q angeführten geplanten Auszeichnung der Einweg- und Mehrwegprodukte am PoS ist eine Geltung per 03.07.2021 vorgesehen. Im Hinblick auf die zeitnahe notwendige Vornahme der Änderungen in den Verkaufsstellen möchten wir anregen, eine längere Übergangsfrist festzulegen. Zudem möchten wir anregen, dass nur die Mehrweggetränkeverpackungen gekennzeichnet werden müssen und nicht gesamthaft alle Getränkeartikel, da dies ausreichend ist um „auf das Angebot von Mehrweggetränkeverpackungen hinzuweisen“ (gemäß den Erläuterungen).

Zu § 14a Z3 - Festlegung von Mindest- und Maximalentgelte

Die Festlegung von „Mindestentgelte“ für „bestimmte“ Einwegkunststoff-Verpackungen und „Maximalentgelte“ für Mehrwegverpackungen sind ein massiver Eingriff in den Wettbewerb und eine deutliche Verzerrung (§ 14a Z3). Zumal ist „bestimmt“ nicht näher ausgeführt und verursacht Verunsicherung, welche Einweg-Kunststoffartikel hier künstlich verteuert werden könnten.

Anregung: Inpflichtnahme von Plattformen zur Systembeteiligung

Fernabsatzhändler aus dem EU-Ausland und Drittstaaten sind zwar zur Entpflichtung von Verpackungen verpflichtet, doch die Realität sieht anders aus: Vor allem Online-Händler aus dem asiatischen Raum nehmen an keinem Sammel- und Verwertungssystem teil und entrichten somit auch kein Entpflichtungsentgelt. Die Folge ist, dass es zu einer Umverteilung kommt und ausschließlich die österreichischen Händler belastet werden.

Wir möchten daher eine verstärkte Inpflichtnahme von Plattformen anregen - vergleichbar zur geplanten Regelung in Deutschland. Der Handelsverband sieht dies als wichtigen Schritt zu mehr Wettbewerbsfairness.

Gesetzesentwurf des deutschen Verpackungsgesetzes - § 7 Abs 7 Systembeteiligungspflicht:

„Hersteller dürfen systembeteiligungspflichtige Verpackungen nicht in Verkehr bringen, wenn sie sich mit diesen Verpackungen nicht gemäß Absatz 1 Satz 1 an einem System beteiligt haben. Nachfolgende Vertreiber dürfen systembeteiligungspflichtige Verpackungen nicht zum Verkauf anbieten und Betreiber eines elektronischen Marktplatzes dürfen das Anbieten von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen zum Verkauf nicht ermöglichen, wenn sich die Hersteller mit diesen Verpackungen nicht gemäß Absatz 1 Satz 1 an einem System beteiligt haben. Fulfilment-Dienstleister dürfen keine der in § 3 Absatz 14c Satz 1 genannten Tätigkeiten in Bezug auf systembeteiligungspflichtige Verpackungen erbringen, wenn sich die Hersteller mit diesen Verpackungen nicht gemäß Absatz 1 Satz 1 an einem System beteiligt haben; umfasst die Tätigkeit eines Fulfilment-Dienstleisters das Verpacken von Waren in systembeteiligungspflichtige Versandverpackungen, so gilt der Vertreiber der Waren, für den der Fulfilment-Dienstleister tätig wird, hinsichtlich der Versandverpackungen als Hersteller nach Absatz 1 Satz 1.“

Mit freundlichen Grüßen und der Bitte um Kenntnisnahme

Handelsverband

Verband österreichischer Handelsunternehmen